

GZ: BA 54-FR 2444-2023/0001 (Bitte stets angeben)
2023/0295507

31.03.2023

Erlass einer Allgemeinverfügung bezüglich der Vergütungsanzeigen zum
Meldestichtag 31.12.2022 aufgrund grundlegend überarbeiteter EBA-
Leitlinien

Exekutivdirektor
Bankenaufsicht

Anlagen: 1

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Deutschland

Allgemeinverfügung

Kontakt:
Frau Désirée Rosenberger
Referat BA 54
Fon +49 (0)2 28 41 08- 7167
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
desiree.rosenberger @bafin.de
www.bafin.de

I. Hiermit ordne ich die Abgabe der folgenden Anzeigen gegenüber
der Deutschen Bundesbank an:

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

1. Gemäß § 24 Absatz 1a Nummer 5 KWG haben CRR-Kreditinstitute, die
bedeutend im Sinne des § 1 Absatz 3c KWG sind und unter unmittelbarer
Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stehen
(Less Significant Institution – LSIs), die Informationen, die für einen Ver-
gleich der Vergütungstrends und -praktiken im Sinne des Artikels 75
Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2013/36/EU¹ erforderlich sind, zum Melde-
stichtag 31.12.2022 bis zum 31.08.2023 anzuzeigen. Der Vergleich um-
fasst auch die Vergütungstrends und -praktiken in Bezug auf die Mit-
glieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans. In Institutsgruppen im
Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 1 KWG hat das übergeordnete Unterneh-

Dienststätte:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108

53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-48

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28
Lurgiallee 10

Zugang für die rechtswirk-
same Übersendung qualifi-
ziert elektronisch signierter
Dokumente (§ 3a VwVfG)
ausschließlich über:
ges-posteingang@bafin.de

¹ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den
Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wert-
papierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien
2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338; L 208 vom 2.8.2013, S. 73; L 20
vom 25.1.2017, S. 1; L 203 vom 26.6.2020, S. 95), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/2034
(ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64) geändert worden ist.

men die Angaben auf zusammengefasster Basis einzureichen, sofern der Gruppe mindestens ein bedeutendes Institut im Sinne des § 1 Absatz 3c KWG angehört und es sich bei dem übergeordneten Unternehmen um das EU-Mutterinstitut handelt. CRR-Kreditinstitute, denen ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums übergeordnet ist, haben die Angaben auf Einzelinstitutsebene oder teilkonsolidierter Basis einzureichen, sofern das CRR-Kreditinstitut bedeutend im Sinne des § 1 Absatz 3c KWG ist oder der Unterkonsolidierungsgruppe mindestens ein bedeutendes CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3c KWG angehört. Die Anzeige hat unter Verwendung der Formulare R 01.00, R 02.00, R 03.00, R 05.00, R 09.00, R 10.00, R 11.00, R 12.00.a, R 12.00.b entsprechend der Vorgaben unter II. zu erfolgen.

2. Gemäß § 24 Absatz 3b KWG haben

- CRR-Kreditinstitute, die bedeutend im Sinne des § 1 Absatz 3c KWG sind und die gemäß Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nummer 1024/2013² unter der Aufsicht der Europäischen Zentralbank stehen (Significant Institutions - SIs), sowie
- übergeordnete Unternehmen einer Institutsgruppe, einer Finanzholding-Gruppe oder einer gemischten Finanzholding-Gruppe, der ein gemäß § 1 Absatz 3c KWG bedeutendes CRR-Kreditinstitut angehört,

die Informationen, die für einen Vergleich der Vergütungstrends und -praktiken im Sinne des Artikels 75 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2013/36/EU erforderlich sind, zum Meldestichtag 31.12.2022 bis zum 31.08.2023 anzuzeigen. Der Vergleich umfasst auch die Vergütungstrends und -praktiken in Bezug auf die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans. In Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen oder gemischten Finanzholding-Gruppen hat das übergeordnete Unternehmen die Angaben auf zusammengefasster Basis einzureichen, sofern es sich bei dem übergeordneten Unternehmen um das EU-Mutterinstitut, die EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder die gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft handelt. Sofern dem übergeordneten Unternehmen ein EU-Mutterinstitut, eine EU-

² Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63; L 218 vom 19.8.2015, S. 82).

Mutterfinanzholdinggesellschaft oder eine gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums übergeordnet ist, hat das übergeordnete Unternehmen mit Sitz im Inland die Angaben auf teilkonsolidierter Basis einzureichen, sofern der Unterkonsolidierungsgruppe mindestens ein bedeutendes CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3c KWG angehört. Die Anzeige hat unter Verwendung der Formulare R 01.00, R 02.00, R 03.00, R 05.00, R 09.00, R 10.00, R 11.00, R 12.00.a, R 12.00.b entsprechend der Vorgaben unter II. zu erfolgen.

3. Gemäß § 24 Absatz 1a Nummer 6 KWG haben CRR-Kreditinstitute, die unter unmittelbarer Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stehen (Less Significant Institution – LSIs), die Informationen über Geschäftsleiter, Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans und Mitarbeiter mit jeweils einer Gesamtvergütung von jährlich mindestens 1 Million Euro im Sinne des Artikels 75 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU, die für eine aggregierte Veröffentlichung durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde erforderlich sind, zum Meldestichtag 31.12.2022 bis zum 31.08.2023 anzuzeigen. In Institutsgruppen im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 1 KWG hat das übergeordnete Unternehmen die Angaben auf zusammengefasster Basis einzureichen, sofern es sich bei dem übergeordneten Unternehmen um das EU-Mutterinstitut handelt. CRR-Kreditinstitute, die nachgeordnetes Unternehmen eines EU-Mutterinstituts, einer EU-Finanzholdinggesellschaft oder einer gemischten EU-Finanzholdinggesellschaft sind, sind von der Anzeige ausgenommen. Die Anzeige hat unter Verwendung der Formulare R 04.00.a, R 04.00.b, R 04.00.c entsprechend der Vorgaben unter II. zu erfolgen.
4. Gemäß § 24 Absatz 3b KWG haben
 - CRR-Kreditinstitute, die gemäß Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nummer 1024/2013³ unter der Aufsicht der Europäischen Zentralbank stehen (Significant Institutions - SIs),
 - übergeordnete Unternehmen einer Institutsgruppe, einer Finanzholding-Gruppe oder einer gemischten Finanzholding-Gruppe, der ein gemäß § 1 Absatz 3c KWG bedeutendes CRR-Kreditinstitut angehört, sowie

³ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63; L 218 vom 19.8.2015, S. 82).

- Kreditinstitute gemäß § 53 Absatz 1 KWG, die das Einlagengeschäft nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 KWG betreiben,

die Informationen über Geschäftsleiter, Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans und Mitarbeiter mit jeweils einer Gesamtvergütung von jährlich mindestens 1 Million Euro im Sinne des Artikels 75 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU, die für eine aggregierte Veröffentlichung durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde erforderlich sind, zum Meldestichtag 31.12.2022 bis zum 31.08.2023 anzuzeigen. In Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen oder gemischten Finanzholding-Gruppen hat das übergeordnete Unternehmen die Angaben auf zusammengefasster Basis einzureichen, sofern es sich bei dem übergeordneten Unternehmen um das EU-Mutterinstitut, die EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder die gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft handelt. CRR-Kreditinstitute, die nachgeordnetes Unternehmen eines EU-Mutterinstituts, einer EU-Finanzholdinggesellschaft oder einer gemischten EU-Finanzholdinggesellschaft sind, sind von der Anzeige ausgenommen. Die Anzeige hat unter Verwendung der Formulare R 04.00.a, R 04.00.b, R 04.00.c entsprechend der Vorgaben unter II. zu erfolgen.

5. Gemäß § 24 Absatz 3b KWG haben CRR-Kreditinstitute, deren Eigentümer, Anteilseigner, Mitglieder oder Träger einen Beschluss über die Billigung eines höheren Höchstwerts für die variable Vergütung gemäß § 25a Absatz 5 Satz 2 und 5 KWG gefasst haben, die Informationen, die für die Zwecke des Artikels 94 Absatz 1 Buchstabe g Unterabsatz 2 Spiegelstrich 5 der Richtlinie 2013/36/EU erforderlich sind, zum Meldestichtag 31.12.2022 bis zum 31.08.2023 auf Einzelinstitutsebene anzuzeigen. Die Anzeige hat unter Verwendung des Formulars R 07.00 entsprechend der Vorgaben unter II. zu erfolgen.
- II. Gemäß § 1 Absatz 4 Satz 1 AnzV sind die Anzeigen unter I. elektronisch im XBRL-Format (Extensible Business Reporting Language) abzugeben und im Extranet der Deutschen Bundesbank hochzuladen. Gemäß § 1 Absatz 4 Satz 2 AnzV finden sich nähere Bestimmungen zum elektronischen Einreichungsweg einschließlich der zu verwendenden Taxonomien auf der Homepage der Deutschen Bundesbank.
- III. Aufgrund der unter I. Ziffern 1 - 4 angeordneten Anzeigen findet § 9a Absatz 1 und 2 AnzV für den Meldestichtag 31.12.2022 keine Anwendung.

Anlage: Anzeigenformulare als Leseversion
Dokument „Formulare CRD Vergütungsanzeigen“

Begründung:

I. Seit dem 31. Dezember 2022 sind die überarbeiteten Leitlinien zu den Vergütungsanzeigen nach der Richtlinie 2013/36/EU (EBA/GL/2022/06 und EBA/GL/2022/08) der European Banking Authority (EBA) anzuwenden. Hierbei handelt es sich um die „Leitlinien für den Vergleich der Vergütungspraktiken, des geschlechtsspezifischen Lohngefälles und der gebilligten höheren Höchstwerte für das Verhältnis gemäß der Richtlinie 2013/36/EU (EBA/GL/2022/06)“ und die „Leitlinien zur Datenerfassung im Hinblick auf Personen mit hohem Einkommen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie (EU) 2019/2034 (EBA/GL/2022/08)“. Damit lösen diese Leitlinien die bisherigen Leitlinien für den Vergütungsvergleich (EBA/GL/2014/08) und die Leitlinien zur Datenerfassung im Hinblick auf Personen mit hohem Einkommen (EBA/GL/2014/07) ab. Die Aufsichtsbehörden sind verpflichtet, die in diesen Leitlinien genannten Informationen in der darin vorgegebenen Form und dem darin vorgegebenen Umfang zu erheben und in dem von der EBA geforderten Format an diese weiterzugeben. Die EZB überträgt den nationalen Aufsichtsbehörden die Einholung der Informationen von den unter ihrer Aufsicht stehenden Instituten.

Vor diesem Hintergrund sind dementsprechende Anpassungen hinsichtlich der Anzeigepflichten gemäß § 24 Absatz 1a Nummer 5 und 6 KWG in Verbindung mit § 9a AnzV sowie zu neuen Anzeigeeorderungen geplant. Da der Gesetzgebungsprozess zur Anpassung des Kreditwesengesetzes (KWG) und der Anzeigenverordnung (AnzV) voraussichtlich nicht rechtzeitig zu den von der EBA vorgesehenen Meldefristen abgeschlossen werden kann, erlasse ich die vorliegende Allgemeinverfügung.

1. Gemäß § 24 Absatz 1a Nummer 5 KWG hat ein CRR-Kreditinstitut, das ein bedeutendes Institut im Sinne des § 1 Absatz 3c KWG ist, der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank jährlich die Informationen, die für einen Vergleich der Vergütungstrends und -praktiken im Sinne des Artikels 75 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2013/36/EU erforderlich sind, anzuzeigen. Der Vergleich umfasst auch die Vergütungstrends

und -praktiken in Bezug auf die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans.

Die Deutsche Bundesbank führt seit 2010 diese jährlichen Erhebungen unter den deutschen Instituten durch. Vormalig wurden die jeweils betroffenen Institute durch die Deutsche Bundesbank angeschrieben und zur Anzeige aufgefordert. Die der Anzeige zugrundeliegenden Formulare wurden von der EBA im Jahr 2022 grundlegend überarbeitet und erweitert. Diese umfassen nun neben den Informationen zur Anzahl und Vergütung der Mitarbeitenden sowie der Risikoträger und Risikoträgerinnen auch solche zur Anwendung von Erleichterungen im Sinne von § 1 Absatz 3 Nummer 2 sowie § 18 Absatz 1 Satz 3 InstitutsVergV. Vor diesem Hintergrund sind dementsprechende Anpassungen hinsichtlich der Anzeigepflichten gemäß § 24 Absatz 1a Nummer 5 KWG in Verbindung mit § 9a AnzV geplant.

Der Gesetzgebungsprozess zur Anpassung des KWG und der AnzV wird voraussichtlich nicht rechtzeitig zu den von der EBA vorgesehenen Meldefristen im Jahr 2023 abgeschlossen sein. Jedoch sind die nationalen Aufseher verpflichtet, bis zum 31.10.2023 die in den Leitlinien vorgegebenen Informationen für den Vergleich der Vergütungstrends und -praktiken an die EBA weiterzugeben. Aufgrund dessen fordere ich CRR-Kreditinstitute, die bedeutend gemäß § 1 Absatz 3c KWG sind und deren Aufsichtsbehörde die Bundesanstalt ist, zur Abgabe der jährlichen Anzeige zum Vergleich der Vergütungstrends und -praktiken auf. Die Anordnung gemäß § 24 Absatz 1a Nummer 5 KWG erfolgt somit gegenüber Less Significant Institutions (LSIs), die bedeutend gemäß § 1 Absatz 3c KWG sind. In Institutsgruppen im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 1 KWG hat das übergeordnete Unternehmen die Angaben auf zusammengefasster Basis einzureichen, sofern der Gruppe mindestens ein bedeutendes Institut im Sinne des § 1 Absatz 3c KWG angehört und es sich bei dem übergeordneten Unternehmen um das EU-Mutterinstitut handelt. CRR-Kreditinstitute, denen ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums übergeordnet ist, haben die Angaben auf Einzelinstitutsebene oder teilkonsolidierter Basis einzureichen, sofern das CRR-Kreditinstitut bedeutend im Sinne des § 1 Absatz 3c KWG ist oder der Unterkonsolidierungsgruppe mindestens ein bedeutendes CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3c KWG angehört.

Ein Institut ist u.a. bedeutend gemäß § 1 Absatz 3c KWG, wenn seine Bilanzsumme im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten vier

abgeschlossenen Geschäftsjahre 15 Milliarden Euro überschritten hat, es als potentiell systemrelevant im Sinne des § 12 KWG eingestuft wurde oder es sich um ein Finanzhandelsinstitut gemäß § 25f Absatz 1 KWG handelt.

Die Informationen, die für einen Vergleich der Vergütungstrends und -praktiken erforderlich sind, sind im Extranet der Deutschen Bundesbank zum Meldestichtag 31.12.2022 bis zum 31.08.2023 hochzuladen. Die Anzeige hat unter Verwendung der Formulare R 01.00, R 02.00, R 03.00, R 05.00, R 09.00, R 10.00, R 11.00, R 12.00.a, R 12.00.b zu erfolgen, welche als Anlage im Leseformat angefügt sind.

2. Gemäß § 24 Absatz 3b KWG können die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank Instituten oder Arten oder Gruppen von Instituten zusätzliche Anzeige- und Meldepflichten auferlegen, insbesondere um vertieften Einblick in die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Institute, deren Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung und in die Fähigkeiten der Mitglieder der Organe des Instituts zu erhalten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank erforderlich ist. Zusätzliche Anzeige- und Meldepflichten nach Satz 1 dürfen nur auferlegt werden, wenn die Anordnung für den Zweck, für den die Angaben erforderlich sind, verhältnismäßig ist und die verlangten Angaben nicht schon vorhanden sind.

Die Deutsche Bundesbank führt seit 2010 die jährlichen Erhebungen über Informationen, die für einen Vergleich der Vergütungstrends und -praktiken im Sinne des Artikels 75 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2013/36/EU erforderlich sind, unter den deutschen Instituten durch. Vormalig wurden die jeweils betroffenen Institute durch die Deutsche Bundesbank angeschrieben und zur Anzeige aufgefordert. Die der Anzeige zugrundeliegenden Formulare wurden von der EBA im Jahr 2022 grundlegend überarbeitet und erweitert. Diese umfassen nun neben den Informationen zur Anzahl und Vergütung der Mitarbeitenden sowie der Risikoträger und Risikoträgerinnen auch solche zur Anwendung von Erleichterungen im Sinne von § 1 Absatz 3 Nummer 2 sowie § 18 Absatz 1 Satz 3 InstitutsVergV. Vor diesem Hintergrund sind dementsprechende Anpassungen hinsichtlich der Anzeigepflichten gemäß § 24 Absatz 1a Nummer 5 KWG in Verbindung mit § 9a AnzV geplant.

Der Gesetzgebungsprozess zur Anpassung des KWG und der AnzV wird voraussichtlich nicht rechtzeitig zu den von der EBA vorgesehenen Meldefristen im Jahr 2023 abgeschlossen sein. Jedoch sind die Aufseher

verpflichtet, bis zum 31.10.2023 die in den Leitlinien vorgegebenen Informationen für den Vergleich der Vergütungstrends und -praktiken an die EBA weiterzugeben. Dies macht es notwendig, dass ich bestimmten Instituten oder Arten oder Gruppen von Instituten zusätzliche Anzeigepflichten auferlege.

Daher fordere ich

- CRR-Kreditinstitute, die bedeutend im Sinne des § 1 Absatz 3c KWG sind und die zugleich gemäß Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nummer 1024/2013 unter der Aufsicht der Europäischen Zentralbank stehen (Significant Institutions - SIs), sowie
- übergeordnete Unternehmen einer Institutsgruppe, einer Finanzholding-Gruppe oder einer gemischten Finanzholding-Gruppe, der ein gemäß § 1 Absatz 3c KWG bedeutendes CRR-Kreditinstitut angehört,

zur Abgabe der Anzeige über Informationen auf, die für einen Vergleich der Vergütungstrends und -praktiken im Sinne des Artikels 75 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2013/36/EU erforderlich sind. Der Vergleich umfasst auch die Vergütungstrends und -praktiken in Bezug auf die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans. In Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen oder gemischten Finanzholding-Gruppen hat das übergeordnete Unternehmen die Angaben auf zusammengefasster Basis einzureichen, sofern es sich bei dem übergeordneten Unternehmen um das EU-Mutterinstitut, die EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder die gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft handelt. Sofern dem übergeordneten Unternehmen ein EU-Mutterinstitut, eine EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder eine gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums übergeordnet ist, hat das übergeordnete Unternehmen mit Sitz im Inland die Angaben auf teilkonsolidierter Basis einzureichen, sofern der Unterkonsolidierungsgruppe mindestens ein bedeutendes CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3c KWG angehört.

Ein Institut ist bedeutend gemäß § 1 Absatz 3c KWG, wenn seine Bilanzsumme im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten vier abgeschlossenen Geschäftsjahre 15 Milliarden Euro überschritten hat, es eine der Bedingungen gemäß Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Ver-

ordnung (EU) Nummer 1024/2013 erfüllt, es als potentiell systemrelevant im Sinne des § 12 KWG eingestuft wurde oder es sich um ein Finanzhandelsinstitut gemäß § 25f Absatz 1 KWG handelt.

Die Informationen, die für einen Vergleich der Vergütungstrends und -praktiken erforderlich sind, sind im Extranet der Deutschen Bundesbank zum Meldestichtag 31.12.2022 bis zum 31. August 2023 hochzuladen. Die Anzeige hat unter Verwendung der Formulare R 01.00, R 02.00, R 03.00, R 05.00, R 09.00, R 10.00, R 11.00, R 12.00.a, R 12.00.b zu erfolgen, welche als Anlage im Leseformat angefügt sind.

Die Anordnung der Anzeigepflicht erfolgt, um einen vertieften Einblick in die Entwicklung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu erhalten. Die Datenerhebung ist unter anderem ein Werkzeug, um sich einen Überblick zu verschaffen, ob es einen Trend zu Fehlentwicklungen bei der Vergütungspolitik in Instituten geben könnte, durch welchen die ordnungsgemäße Geschäftsführung von Instituten gefährdet sein könnte. So ist die Vergütung gerade auch wichtiger Bestandteil eines wirksamen Risikomanagements im Sinne des § 25a Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 KWG.

Die Aufsichtsbehörden sind verpflichtet, die in den Leitlinien (Leitlinien für den Vergleich der Vergütungspraktiken, des geschlechtsspezifischen Lohngefälles und der gebilligten höheren Höchstwerte für das Verhältnis gemäß der Richtlinie 2013/36/EU (EBA/GL/2022/06)) genannten Informationen in der darin vorgegebenen Form und Umfang zu erheben und an die EBA weiterzugeben. Die Deutsche Bundesbank ist verpflichtet, von Instituten unter direkter Aufsicht der EZB - stellvertretend für die EZB - Informationen zwecks Vergleichs der Vergütungstrends und -praktiken zu erheben und an die EBA weiterzugeben. Sowohl die Deutsche Bundesbank als auch die Bundesanstalt sind ebenfalls verpflichtet, diese Informationen von übergeordneten Unternehmen einer Institutsgruppe, einer Finanzholding-Gruppe oder einer gemischten Finanzholding-Gruppe, der ein gemäß § 1 Absatz 3c KWG bedeutendes CRR-Kreditinstitut angehört, zu erheben. Gemäß Art. 75 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU nutzt die EBA die von den zuständigen Behörden erhaltenen Informationen, um dann Vergütungstrends und -praxis in der EU zu vergleichen. Die Anordnung ist dementsprechend zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank erforderlich.

Die Anordnung der Anzeigepflicht ist verhältnismäßig. Zweck der Anordnung der Datenerhebung ist es, Daten zu den Vergütungstrends und -praktiken zu erhalten. Diese werden an die EBA weitergeleitet, welche die Informationen nutzt, um dann Vergütungstrends und -praxis in der EU gemäß Art. 75 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU zu vergleichen. Hierdurch wird ein vertiefter Einblick in die Vergütungspraktiken der Institute genommen, um sich einen Überblick zu verschaffen, ob es zu Fehlentwicklungen kommt, welche negative Auswirkungen auf die Finanzstabilität haben könnten und durch welche die ordnungsgemäße Geschäftsführung von Instituten gefährdet sein könnte. Dieser Einblick gibt die Möglichkeit, Fehlentwicklungen zu identifizieren und diesen durch zukünftige Gesetzesanpassungen entgegenzuwirken.

Die Anordnung ist erforderlich, da kein anderes, milderer Mittel verfügbar ist, um den Zweck zu erfüllen. Die notwendigen Daten liegen der Aufsicht nicht vor, sodass sie von den Instituten erhoben werden müssen. Eine Anzeige gemäß § 9a AnzV ist nicht geeignet, den Zweck zu erfüllen, da die Norm noch die Anzeige auf Grundlage der Formulare der nunmehr nicht mehr geltenden Leitlinien EBA/GL/2014/08 zum Gegenstand hat. Die Formulare der EBA wurden grundlegend überarbeitet und erweitert. Aufgrund dessen hat die Anzeige für den Meldestichtag 31.12.2022 gemäß dieser Anordnung zu erfolgen und nicht gemäß § 9a Absatz 1 AnzV.

Die Anordnung ist geeignet, da sie die Erreichung des Zwecks bewirkt.

Die Anordnung ist angemessen, da der beabsichtigte Zweck nicht außer Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs steht. Die Institute, gegenüber denen die Anordnung gilt, haben bereits in den letzten Jahren jährliche Anzeigen zu den Vergütungstrends und -praktiken abgegeben. Dementsprechend dürften die Strukturen für eine entsprechende Anzeige größtenteils gegeben sein, es hat vor allem eine Anpassung auf die neuen Formulare zu erfolgen. Die Anzeige ist nur von bedeutenden Instituten im Sinne des § 1 Absatz 3c KWG abzugeben, die aufgrund ihrer Größe oder sonstigen (ggf. auch potentiellen) Systemrelevanz grundsätzlich erhebliche Auswirkungen auf die Finanzstabilität haben könnten, sodass Informationen über ihre Vergütungspraktiken – als Bestandteil eines wirksamen Risikomanagements im Sinne des § 25a Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 KWG - von besonderer Bedeutung für die Aufsicht sind. Die Belastungen, die durch die Auferlegung der Anzeigepflicht entstehen, sind jedoch als zumutbar zu bewerten im Hinblick auf den Erkenntnisgewinn aus den übermittelten Informationen, welcher dazu geeignet ist,

zu einem stabilen Finanzsektor beizutragen. Die Anordnung der Anzeigepflicht gemäß § 24 Absatz 3b KWG ist damit auch als angemessen anzusehen.

Ferner sind die Informationen über die Vergütungstrends und -praxis in den Instituten zum Meldestichtag 31.12.2022 noch nicht bei der Aufsicht vorhanden. Eine Anzeige gemäß den Anforderungen des § 9a Absatz 1 AnzV ist für das Jahr 2022 nicht vorzunehmen.

3. Gemäß § 24 Absatz 1a Nummer 6 KWG hat ein CRR-Kreditinstitut der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank jährlich die Informationen über Geschäftsleiter, Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans und Mitarbeiter mit jeweils einer Gesamtvergütung von jährlich mindestens 1 Million Euro im Sinne des Artikels 75 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU, die für eine aggregierte Veröffentlichung durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde erforderlich sind, anzuzeigen.

Die Deutsche Bundesbank führt seit 2010 diese jährlichen Erhebungen unter den deutschen Instituten durch. Vormalig wurden die Institute durch die Deutsche Bundesbank angeschrieben und zur Anzeige aufgefordert. Die der Anzeige zugrundeliegenden Formulare wurden von der EBA grundlegend überarbeitet und erweitert. Vor diesem Hintergrund sind dementsprechende Anpassungen hinsichtlich der Anzeigepflichten gemäß § 24 Absatz 1a Nummer 6 KWG in Verbindung mit § 9a AnzV geplant.

Der Gesetzgebungsprozess zur Anpassung des KWG und der AnzV wird voraussichtlich nicht rechtzeitig zu den von der EBA vorgesehenen Meldefristen im Jahr 2023 abgeschlossen sein. Jedoch sind die Aufseher verpflichtet, bis zum 31.10.2023 die in den Leitlinien vorgegebenen Informationen zu den Personen mit einer Gesamtvergütung von mindestens 1 Million EUR (Einkommensmillionäre) in aggregierter Form an die EBA weiterzugeben. Aufgrund dessen fordere ich CRR-Kreditinstitute, deren Aufsichtsbehörde die Bundesanstalt ist, zur Abgabe der jährlichen Anzeige zu den Personen mit einer Gesamtvergütung von mindestens 1 Million EUR (Einkommensmillionäre) gemäß § 24 Absatz 1a Nummer 6 KWG auf. Diese Anordnung erfolgt somit gegenüber den sog. Less Significant Institutions (LSIs). In Institutsgruppen im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 1 KWG hat das übergeordnete Unternehmen die Angaben auf zusammengefasster Basis einzureichen, sofern es sich bei dem übergeordneten Unternehmen um das EU-Mutterinstitut handelt. CRR-Kreditinstitute, die nachgeordnetes Unternehmen eines EU-

Mutterinstituts, einer EU-Finanzholdinggesellschaft oder einer gemischten EU-Finanzholdinggesellschaft sind, sind von der Anzeige ausgenommen. Die Anzeige ist bis zum 31.08.2023 im Extranet der Bundesbank hochzuladen.

Anzuzeigen sind die Informationen zu den Einkommensmillionären für das vorangegangene Geschäftsjahr.

Die Anzeige hat unter Verwendung der Formulare R 04.00.a, R 04.00.b, R 04.00.c zu erfolgen, welche als Anlage im Leseformat angefügt sind. Sofern ein Institut keinen Einkommensmillionär aufweist, ist es nicht mehr erforderlich, eine Fehlanzeige gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 AnzV einzureichen.

4. Gemäß § 24 Absatz 3b KWG können die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank Instituten oder Arten oder Gruppen von Instituten zusätzliche Anzeige- und Meldepflichten auferlegen, insbesondere um vertieften Einblick in die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Institute, deren Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung und in die Fähigkeiten der Mitglieder der Organe des Instituts zu erhalten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank erforderlich ist. Zusätzliche Anzeige- und Meldepflichten nach Satz 1 dürfen nur auferlegt werden, wenn die Anordnung für den Zweck, für den die Angaben erforderlich sind, verhältnismäßig ist und die verlangten Angaben nicht schon vorhanden sind.

Die Deutsche Bundesbank führt seit 2010 diese jährlichen Erhebungen unter den deutschen Instituten durch. Vormalig wurden die Institute durch die Deutsche Bundesbank angeschrieben und zur Anzeige aufgefordert. Die der Anzeige zugrundeliegenden Formulare wurden von der EBA grundlegend überarbeitet und erweitert. Vor diesem Hintergrund sind dementsprechende Anpassungen hinsichtlich der Anzeigepflichten gemäß § 24 Absatz 1a Nummer 6 KWG in Verbindung mit § 9a AnzV geplant.

Der Gesetzgebungsprozess zur Anpassung des KWG und der AnzV wird voraussichtlich nicht rechtzeitig zu den von der EBA vorgesehenen Meldefristen im Jahr 2023 abgeschlossen sein. Jedoch sind die Aufseher verpflichtet, bis zum 31.10.2023 die in den Leitlinien vorgegebenen Informationen zu den Personen mit einer Gesamtvergütung von mindestens 1 Million EUR (Einkommensmillionäre) in aggregierter Form an die EBA weiterzugeben.

Daher fordere ich

- CRR-Kreditinstitute, die gemäß Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nummer 1024/2013 unter der Aufsicht der Europäischen Zentralbank stehen (Significant Institutions - SIs),
- übergeordnete Unternehmen einer Institutsgruppe, einer Finanzholding-Gruppe oder einer gemischten Finanzholding-Gruppe, der ein gemäß § 1 Absatz 3c KWG bedeutendes CRR-Kreditinstitut angehört, als auch
- Kreditinstitute gemäß § 53 Absatz 1 KWG, die das Einlagengeschäft nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 KWG betreiben,

auf, die Informationen über Geschäftsleiter, Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans und Mitarbeiter mit jeweils einer Gesamtvergütung von jährlich mindestens 1 Million Euro im Sinne des Artikels 75 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU, die für eine aggregierte Veröffentlichung durch die EBA erforderlich sind, zum Meldestichtag 31.12.2022 anzuzeigen. Die Anzeige ist bis zum 31.08.2023 im Extranet der Bundesbank hochzuladen. In Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen oder gemischten Finanzholding-Gruppen hat das übergeordnete Unternehmen die Angaben auf zusammengefasster Basis einzureichen, sofern es sich bei dem übergeordneten Unternehmen um das EU-Mutterinstitut, die EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder die gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft handelt. CRR-Kreditinstitute, die nachgeordnetes Unternehmen eines EU-Mutterinstituts, einer EU-Finanzholdinggesellschaft oder einer gemischten EU-Finanzholdinggesellschaft sind, sind von der Anzeige ausgenommen.

Anzuzeigen sind Informationen zu den Einkommensmillionären für das vorangegangene Geschäftsjahr.

Die Anzeige hat unter Verwendung der Formulare R 04.00.a, R 04.00.b, R 04.00.c zu erfolgen, welche als Anlage im Leseformat angefügt sind. Sofern ein Institut keinen Einkommensmillionär aufweist, ist es nicht mehr erforderlich, eine Fehlanzeige gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 AnzV einzureichen.

Die Anordnung der Anzeigepflicht erfolgt, um einen vertieften Einblick in die Entwicklung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung der Institute

zu erhalten. Die Datenerhebung ist unter anderem ein Werkzeug, um sich einen Überblick zu verschaffen, ob es einen Trend zu Fehlentwicklungen bei der Vergütungspolitik in Instituten geben könnte, durch welchen die ordnungsgemäße Geschäftsführung von Instituten gefährdet sein könnte. So ist die Vergütung gerade auch wichtiger Bestandteil eines wirksamen Risikomanagements im Sinne des § 25a Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 KWG.

Gemäß Art. 75 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU haben die zuständigen Behörden Angaben dazu zu erheben, wie viele natürliche Personen in den einzelnen Instituten eine Vergütung von 1 Million EUR oder mehr pro Geschäftsjahr - aufgeschlüsselt nach Vergütungsstufen von 1 Million EUR - beziehen, und erfassen dabei auch deren Aufgabenbereiche, den betreffenden Geschäftsbereich und die wesentlichen Gehaltsbestandteile sowie Bonuszahlungen, langfristige Prämienzahlungen und Altersvorsorgebeiträge. Diese Informationen werden an die EBA weitergeleitet, die sie – aggregiert nach Herkunftsmitgliedstaaten – in einem gemeinsamen Berichtsformat veröffentlicht.

Die Aufsichtsbehörden sind damit verpflichtet, die in den Leitlinien (Leitlinien zur Datenerfassung im Hinblick auf Personen mit hohem Einkommen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie (EU) 2019/2034 (EBA/GL/2022/08)) genannten Informationen in der darin vorgegebenen Form und dem vorgegebenen Umfang zu erheben und aggregiert an die EBA weiterzugeben. Die Deutsche Bundesbank ist verpflichtet, von Instituten unter direkter Aufsicht der EZB - stellvertretend für die EZB - Informationen zu den Einkommensmillionären zu erheben und an die EBA weiterzugeben. Sowohl die Deutsche Bundesbank als auch die Bundesanstalt sind ebenfalls verpflichtet, diese Informationen von übergeordneten Unternehmen einer Institutsgruppe, einer Finanzholding-Gruppe oder einer gemischten Finanzholding-Gruppe, der ein gemäß § 1 Absatz 3c KWG bedeutendes CRR-Kreditinstitut angehört, als auch von Kreditinstituten gemäß § 53 Absatz 1 KWG, die das Einlagengeschäft nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 KWG betreiben, zu erheben. Die Anordnung ist dementsprechend zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank erforderlich.

Die Anordnung der Anzeigepflicht ist verhältnismäßig. Zweck der Anordnung der Datenerhebung ist es, Daten zu den Personen mit einer Gesamtvergütung von mindestens 1 Million EUR (Einkommensmillionäre) zu erhalten. Diese werden an die EBA weitergeleitet, die die Informationen vergleicht und in einem gemeinsamen Berichtsformat veröffentlicht.

Hierdurch wird ein vertiefter Einblick in die Vergütungspraktiken der Institute genommen, um sich einen Überblick zu verschaffen, dass es zu keinen Fehlentwicklungen kommt, welche negative Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität haben könnten. Dieser Einblick gibt die Möglichkeit, Fehlentwicklungen zu identifizieren und diesen durch zukünftige Gesetzesanpassungen entgegenzuwirken. Die Datenerhebung ist ebenfalls ein Werkzeug, um sich einen Überblick zu verschaffen, ob es einen Trend zu Fehlentwicklungen bei der Vergütungspolitik in Instituten geben könnte, durch welchen die ordnungsgemäße Geschäftsführung von Instituten gefährdet sein könnte.

Die Anordnung ist erforderlich, da kein anderes, milderer Mittel verfügbar ist, um den Zweck zu erfüllen. Die notwendigen Daten liegen der Aufsicht nicht vor, sodass sie von den Instituten erhoben werden müssen. Eine Anzeige gemäß § 9a AnzV ist nicht geeignet, den Zweck zu erfüllen, da die Norm noch die Anzeige auf Grundlage der Formulare der nunmehr nicht mehr geltenden Leitlinien EBA/GL/2014/07 zum Gegenstand hat. Die aktualisierten Formulare der EBA wurden grundlegend überarbeitet und erweitert. Aufgrund dessen hat die Anzeige für den Meldestichtag 31.12.2022 gemäß Anordnung zu erfolgen und nicht gemäß § 9a Absatz 2 AnzV.

Die Anordnung ist geeignet, da sie die Erreichung des Zwecks bewirkt.

Die Anordnung ist angemessen, da der beabsichtigte Zweck nicht außer Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs steht. Die Institute, gegenüber denen die Anordnung gilt, haben bereits in den letzten Jahren jährliche Anzeigen zu den Personen mit einer Gesamtvergütung von mindestens 1 Million EUR (Einkommensmillionäre) abgegeben. Dementsprechend dürften die Strukturen für eine entsprechende Anzeige weitestgehend gegeben sein; es hat vor allem eine Anpassung auf die neuen Formulare zu erfolgen. Die Anzeige ist von solchen Instituten abzugeben, die Geschäftsleitern, Mitgliedern des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans oder Mitarbeitenden eine Gesamtvergütung von mindestens 1 Million EUR gewähren. Solche Institute, die keine Einkommensmillionäre haben, müssen keine (Fehl-)Anzeige abgeben. Um den Anforderungen des Artikels 94 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU genüge zu leisten und einen nationalen Überblick über die Einkommensmillionäre zu erlangen, ist es erforderlich, sämtliche Institute und sämtliche Institutsgruppen, deren EU-Mutterinstitut, EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft seinen oder ihren Sitz in Deutschland hat, durch die Anzeige zu erfassen. Gerade aus dem Vergleich der

Vergütungsbestandteile und -entwicklung von Personen mit hoher Vergütung - sowie, ob es sich hierbei um Risikoträger und Risikoträgerinnen handelt – ergeben sich wichtige Erkenntnisse, um ggf. Fehlentwicklungen vorbeugen zu können. Die angesprochenen Institute, insbesondere die sog. Significant Institutions, können zudem grundsätzlich (erhebliche) Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität haben, sodass Informationen über ihre Vergütungspraktiken – als Bestandteil eines wirksamen Risikomanagements im Sinne des § 25a Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 KWG - von besonderer Bedeutung für die Aufsicht sind. Im Übrigen sind diese Anzeigen auch geeignet, Hinweise hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu geben. Die Belastungen, die durch die Auferlegung der Anzeigepflicht entstehen, sind als zumutbar zu bewerten im Hinblick auf den Erkenntnisgewinn aus den übermittelten Informationen, welcher dazu geeignet ist, zu einem stabilen Finanzsektor beizutragen. Die Anordnung der Anzeigepflicht gemäß § 24 Absatz 3b KWG ist damit auch als angemessen anzusehen.

Ferner sind die Informationen zu den Personen mit einer Gesamtvergütung von mindestens 1 Million EUR (Einkommensmillionäre) in den Instituten zum Meldestichtag 31.12.2022 noch nicht bei der Aufsicht vorhanden. Eine Anzeige gemäß den Anforderungen des § 9a Absatz 2 AnzV ist für das Jahr 2022 nicht vorzunehmen.

5. Gemäß § 24 Absatz 3b KWG können die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank Instituten oder Arten oder Gruppen von Instituten zusätzliche Anzeige- und Meldepflichten auferlegen, insbesondere um vertieften Einblick in die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Institute, deren Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung und in die Fähigkeiten der Mitglieder der Organe des Instituts zu erhalten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank erforderlich ist. Zusätzliche Anzeige- und Meldepflichten nach Satz 1 dürfen nur auferlegt werden, wenn die Anordnung für den Zweck, für den die Angaben erforderlich sind, verhältnismäßig ist und die verlangten Angaben nicht schon vorhanden sind.

Durch die CRD V sind neue Datenerhebungspflichten hinzugekommen, die in den neuen EBA-Leitlinien für den Vergleich der Vergütungspraktiken, des geschlechtsspezifischen Lohngefälles und der gebilligten höheren Höchstwerte für das Verhältnis gemäß der Richtlinie 2013/36/EU (EBA/GL/2022/06) aufgenommen wurden. Diese sehen ein zweijähriges Benchmarking etwaiger Erhöhungen des Höchstwertes für die variable

Vergütung, sog. Bonus Cap (Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe g Unterabsatz 2 Spiegelstrich 5 der Richtlinie 2013/36/EU), vor. Bislang ist eine solche alle zwei Jahre vorzunehmende Anzeigepflicht noch nicht im KWG verankert. Der Gesetzgebungsprozess zur Anpassung des KWG und der AnzV wird voraussichtlich nicht rechtzeitig zu den von der EBA vorgesehenen Meldefristen im Jahr 2023 abgeschlossen sein. Jedoch sind die nationalen Aufseher verpflichtet, bis zum 31.10.2023 die in den Leitlinien vorgegebenen Informationen zu den gebilligten höheren Höchstwerten an die EBA weiterzugeben. Gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe g Unterabsatz 2 Spiegelstrich 5 der Richtlinie 2013/36/EU legen die zuständigen Behörden diese Informationen der EBA vor, die sie – aggregiert nach Herkunftsmitgliedstaaten – in einem gemeinsamen Berichtsformat veröffentlicht.

Daher fordere ich CRR-Kreditinstitute, deren Eigentümer, Anteilseigner, Mitglieder oder Träger einen Beschluss über die Billigung eines höheren Höchstwerts für die variable Vergütung gemäß § 25a Absatz 5 Satz 2 und 5 KWG gefasst haben, auf, die Informationen, die für die Zwecke des Artikels 94 Absatz 1 Buchstabe g Unterabsatz 2 Spiegelstrich 5 der Richtlinie 2013/36/EU erforderlich sind, zum Meldestichtag 31.12.2022 auf Einzelinstitutsebene anzuzeigen. Die Anzeige ist bis zum 31.08.2023 per Formular im Extranet der Deutschen Bundesbank hochzuladen. Die Anzeige hat unter Verwendung des Formulars R 07.00 entsprechend der Vorgaben zu erfolgen.

Die Anordnung der Anzeigepflicht erfolgt, um einen vertieften Einblick in die Entwicklung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Instituts zu erhalten. Die Datenerhebung ist unter anderem ein Werkzeug, um sich einen Überblick zu verschaffen, ob es einen Trend zu Fehlentwicklungen bei der Vergütungspolitik in Instituten geben könnte, durch welchen die ordnungsgemäße Geschäftsführung von Instituten gefährdet sein könnten. So ist die Vergütung gerade auch wichtiger Bestandteil eines wirksamen Risikomanagements im Sinne des § 25a Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 KWG.

Die Aufsichtsbehörden sind verpflichtet, die in den Leitlinien (Leitlinien für den Vergleich der Vergütungspraktiken, des geschlechtsspezifischen Lohngefälles und der gebilligten höheren Höchstwerte für das Verhältnis gemäß der Richtlinie 2013/36/EU (EBA/GL/2022/06)) genannten Informationen in der darin vorgegebenen Form und in vorgegebenem Umfang zu erheben und aggregiert an die EBA weiterzugeben. Die Deutsche Bundesbank ist verpflichtet, von Instituten unter direkter Auf-

sicht der EZB – stellvertretend für die EZB – Informationen zu erheben und an die EBA weiterzugeben. Sowohl die Deutsche Bundesbank als auch die Bundesanstalt sind ebenfalls verpflichtet, von den übrigen CRR-Kreditinstituten, die der Aufsicht der Bundesanstalt unterstehen (LSIs), diese Informationen zu erheben. Die Anordnung ist dementsprechend zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank erforderlich.

Die Anordnung der Anzeigepflicht ist verhältnismäßig. Zweck der Anordnung der Datenerhebung ist es, Daten zu den gebilligten höheren Höchstwerten zu erhalten. Diese werden an die EBA weitergeleitet, welche die Informationen nutzt, um die Methoden der Institute in der EU gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe g Unterabsatz 2 Spiegelstrich 5 der Richtlinie 2013/36/EU zu vergleichen. Hierdurch wird ein vertiefter Einblick in die Vergütungspraktiken der Institute genommen, um sich einen Überblick zu verschaffen, dass es zu keinen Fehlentwicklungen kommt, welche negative Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität haben könnten. Dieser Einblick gibt die Möglichkeit, Fehlentwicklungen zu identifizieren und diesen durch zukünftige Gesetzesanpassungen entgegenzuwirken. Die Datenerhebung ist ein Werkzeug, um sich einen Überblick zu verschaffen, ob es einen Trend zu Fehlentwicklungen bei der Vergütungspolitik in Instituten geben könnte, durch welchen die ordnungsgemäße Geschäftsführung von Instituten gefährdet sein könnte.

Die Anordnung ist erforderlich, da kein anderes, milderer Mittel verfügbar ist, um den Zweck zu erfüllen. Die gesetzlichen Anzeigepflichten des § 24 Absatz 1 Nummer 14, 14a und 14b KWG stellen kein milderer Mittel dar, da sie nicht deckungsgleich mit dem von den EBA-Leitlinien vorgegebenen Anzeigeverlangen sind und somit nicht geeignet sind, den Zweck zu erfüllen. Insoweit werden auf die im Folgenden gemachten Ausführungen zum „Nichtvorhandensein bei der Aufsicht“ verwiesen.

Die Anordnung ist geeignet, da sie die Erreichung des Zwecks bewirkt.

Die Anordnung ist angemessen, da der beabsichtigte Zweck nicht außer Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs steht. Von der Anordnung sind nur solche Institute betroffen, die über einen Beschluss über eine Erhöhung der variablen Vergütung gemäß § 25a Absatz 5 Satz 5 KWG verfügen. Vergütungspraktiken sind wichtiger Bestandteil eines wirksamen Risikomanagements im Sinne des § 25a Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 KWG, sodass sie von besonderer Bedeutung für die Aufsicht sind. Die vorlie-

gende Anzeige ermöglicht insbesondere einen Einblick darin, inwieweit die Institute von der vom Gesetzgeber eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen, eine variable Vergütung über die grundsätzliche Höchstgrenze des § 25a Absatz 5 Satz 2 KWG (von 100 %) hinaus zu gewähren. Die Belastungen, die durch Auferlegung der Anzeigepflicht entstehen, sind als zumutbar zu bewerten im Hinblick auf den Erkenntnisgewinn aus den übermittelten Informationen, welcher dazu geeignet ist, Fehlentwicklungen bei der Vergütungspolitik in Instituten zu erkennen, durch welche die ordnungsgemäße Geschäftsführung von Instituten gefährdet sein könnte und zu einem stabilen Finanzsektor beizutragen. Die Anordnung der Anzeigepflicht gemäß § 24 Absatz 3b KWG ist damit auch als angemessen anzusehen.

Ferner sind die Informationen über die Daten zu den gebilligten höheren Höchstwerten, die für die Zwecke des Artikels 94 Absatz 1 Buchstabe g Unterabsatz 2 Spiegelstrich 5 der Richtlinie 2013/36/EU erforderlich sind, in den Instituten zum Meldestichtag 31.12.2022 noch nicht bei der Aufsicht vorhanden. Die Anzeigepflichten des § 24 Absatz 1 Nummer 14, 14a und 14b KWG sind insoweit nicht deckungsgleich mit dem von den EBA-Leitlinien vorgegebenen Anzeigeverlangen. Gemäß § 24 Absatz 1 Nummer 14, 14a und 14b KWG hat ein Institut der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank unverzüglich den Vorschlag zur Beschlussfassung gemäß § 25a Absatz 5 Satz 6 KWG, den Beschluss über die Billigung einer höheren variablen Vergütung nach § 25a Absatz 5 Satz 5 KWG (einschließlich der Angabe aller gebilligten, über das Verhältnis gemäß § 25a Absatz 5 Satz 2 KWG hinausgehenden Höchstwerte) sowie den Beschluss über die Änderung eines Beschlusses über die Billigung einer höheren variablen Vergütung nach § 25a Absatz 5 Satz 5 KWG (einschließlich der Angabe aller gebilligten, über das Verhältnis gemäß § 25a Absatz 5 Satz 2 KWG hinausgehenden Höchstwerte) anzuzeigen. Demgegenüber sehen die EBA Leitlinien die Einholung darüber hinausgehender Informationen vor, die nicht von § 24 Absatz 1 Nummer 14, 14a und 14b KWG erfasst sind. So sind auch die Anzahl der Risikoträger und Risikoträgerinnen im Institut sowie die Anzahl der Mitarbeitenden anzuzeigen, die für das vergangene Geschäftsjahr eine variable Vergütung von über 100% erhalten haben. Auch ist davon auszugehen, dass sich die Daten zu den Risikoträgern und Risikoträgerinnen, die potenziell von dem höheren Höchstwert profitieren, im Zeitverlauf aufgrund von Personalzugängen und -abgängen ändern, sodass eine ursprünglich gemeldete Anzahl nicht mehr aktuell sein dürfte und dementsprechend diese Daten der Aufsicht nicht vorliegen.

II. Gemäß § 1 Absatz 4 Satz 1 AnzV ist auf Verlangen der Bundesanstalt oder der Deutschen Bundesbank für Anzeigen und Unterlagen ein elektronischer Einreichungsweg zu nutzen. Nähere Bestimmungen zum jeweiligen elektronischen Einreichungsweg treffen die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank auf ihrer jeweiligen Internetseite.

Ab dem Meldestichtag 31.12.2022 sind sämtliche unter I. genannten Anzeigen verpflichtend von allen jeweils meldepflichtigen Instituten oder meldepflichtigen übergeordneten Unternehmen im XBRL-Format (Extensible Business Reporting Language) abzugeben.

Es sind die in der Taxonomie 3.2 enthaltenen Formulare zum Modul „REM“ zu verwenden. Informationen zur aktuell anzuwendenden EBA-Taxonomie 3.2 finden sich unter folgendem Link:
<https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenaufsicht/corep-finrep/-/xbrl-taxonomie-3-2-760110>

III. Aufgrund der unter I. Ziffern 1 - 4 angeordneten Anzeigen findet § 9a Absatz 1 und 2 AnzV für den Meldestichtag 31.12.2022 keine Anwendung. Die in der derzeitigen Version der AnzV (zuletzt geändert m. W. v. 29. November 2022) enthaltenen Formulare sind dementsprechend für die Anzeigen ab dem Stichtag 31.12.2022 nicht zu verwenden. Für die unter I. Ziffern 3 – 4 angeordneten Anzeigen ist die Abgabe von etwaigen Fehlanzeigen gemäß § 9a Absatz 2 Satz 2 AnzV für den Meldestichtag 31.12.2022 nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn oder Frankfurt am Main erhoben werden.

Raimund Röseler
Exekutivdirektor Bankenaufsicht